

Satzung Förderverein Schwimmbad Steinen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt
Förderverein Schwimmbad Steinen e.V.

Er hat seinen Sitz in Steinen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports zu Gunsten des Schwimmbad in Steinen.

Der Verein kann sich im Rahmen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports zusätzlich mit Vorschlägen für die Ausgestaltung des Bades, die Erhöhung der Attraktivität des Schwimmbades für die Bürger, sowie der Unterstützung von Veranstaltungen im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke, welche im Schwimmbad stattfinden, einbringen.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an die Gemeinde Steinen, die es zugunsten der Vereinszwecke zu verwenden hat.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche können mit Zustimmung der Eltern ebenfalls Mitglied werden.

Der schriftliche Antrag soll den Namen, das Alter bei Eintritt und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

§ 6 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgaben:

- a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c.) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des entsprechenden Amtes im Amt.

Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Vorstandsmitglieder um ein Jahr zeitversetzt zur Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

Gemeinsam gewählt werden:

der 1. Vorsitzende und der Schriftführer sowie der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers auf zwei Jahre und

des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes auf ein Jahr.

Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung werden alle Vorstandmitglieder auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche sollte eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, von der in § 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.11.2021 errichtet. Sie wurde, um die Gemeinnützigkeit sicherzustellen, am 08.02.2022 durch den Vorstand in den § 2 und § 11 angepasst. Hierbei wurde auch im § 6 eine Präzisierung vorgenommen um den Widerspruch in der Möglichkeit der Nutzung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG zu beheben.

Steinen, den 08. Februar 2022

1. Vorstand

Mitglied Patrick Byrne

2. Vorstand

Mitglied Robert Bock

Schriftführerin

Mitglied Anna Casey

Kassenwart

Mitglied Sieglinde Lehmann